

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 15.03.1823 publ. 20.03.1823

ten schneller als im kleinen Trabe oder im kurzen Galop zu reiten.

Die Polizey = Bediente sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und die Contravenienten beym Stadt = Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

- 2) Ein jeder, welcher eine Patrouille oder Schildwache, besonders an den Thoren, passirt, ist schuldig, auf den Ruf derselben anzuhalten, die an ihn gerichteten Fragen gehörrig zu beantworten, die Anordnungen derselben zu befolgen, und derselben überhaupt die einem jeden Militair = Posten schuldige Achtung zu bezeigen.

Die Contravenienten sollen, wenn nicht schon, nach Maßgabe der Vorschriften des Straf = Gesetzbuchs, schwere Bestrafung eintreten kann, mit einer Polizey = Geldstrafe von 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von drey Tagen belegt werden.

- 10) Regierungs = Bekanntmachung vom 15ten März 1823., publ. am 20sten ejusd.

Es ist bemerkt worden, daß die in der Intimation des Verordnungs vom 20sten Dec. 1819. wegen Verbot des Gebrauchs ungeführter Hengste = Röhrring gegebene Vorschrift, ^{Verbot des Gebrauchs ungeführter Hengste}